

# Kundmachung.

Ueber die Zusammensetzung des Organisations-Comité, welches in der Provinzial-Hauptstadt Innsbruck zum Zwecke der Ausarbeitung eines Entwurfes für ein organisches Nationalgarde-Gesetz sich zu versammeln hat, finde ich in Absicht der Einleitung der freien Wahl der Mitglieder dieses Comité folgende Bestimmungen zu treffen:

1. Nachdem zufolge der vorläufigen Bestimmung des Ministeriums des Innern die Nationalgarde in jenen Städten, Märkten und Dörfern vorläufig errichtet wird, welche mehr als 1000 Einwohner haben, so hat jede Stadt, Markt und Dorf, welches mehr als 1000 Einwohner zählt, für jedes 1000 der Einwohnerzahl einen Wahlmann zu erwählen.

2. Die Wahlmänner eines ganzen Kreisbezirkes versammeln sich am Orte, wo das Kreisamt seinen Sitz hat, und wählen aus ihrer Mitte die Mitglieder in das Organisations-Comité.

3. Der Kreishauptmann jedes Kreises wird mit Zuhilfenahme der neuesten Volkszählung sogleich bestimmen, welche Stadt, Markt und Dorf nach Zahl 1 vorläufig wahlberechtigt ist, und wie viele Wahlmänner es zu wählen habe.

4. Die Wahl der Wahlmänner geschieht unter der Leitung der Gemeinde-Vorsteherung durch die stimmfähigen Gemeinde-Glieder, welche allein wahlfähig und wählbar sind. Unter diesen sind jedoch alle diejenigen ausgeschlossen, welche nach §. 3 und 4 der vorläufigen Bestimmungen des Herrn Ministers des Innern über die Nationalgarde vom Dienste in der Nationalgarde enthoben oder ausgeschlossen sind.

5. Die Wahl der Deputirten in das Organisations-Comité (Z. 2) geschieht unter der persönlichen Leitung des Kreishauptmanns oder seines Stellvertreters, welcher auch den Tag der Wahl festsetzt.

6. Mit Rücksicht auf die Volkszahl der einzelnen Kreise, auf die

Zahl der in jedem Kreise befindlichen, zur Wahl nach Zahl 1 berechtigten Ortschaften und ihrer Volksmenge sind

vom Kreise Oberinntal	.	.	.	.	.	2
" " Unterinntal	.	.	.	.	.	3
" " Pustertal	.	.	.	.	.	2
" " Bozen	.	.	.	.	.	7
" " Trient	.	.	.	.	.	15
" " Rovereto	.	.	.	.	.	6
" " Bozarlberg	.	.	.	.	.	6

Deputirte in das Organisations-Comité zu wählen.

7. Die Städte Innsbruck und Trient wählen unter der Leitung des Magistrats jede 3 Deputirte in das Comité.

8. In allen jenen Ortschaften, wo die Nationalgarde schon organisiert, oder in der Bildung vorgeschritten ist, wählt diese aus ihrer Mitte, unabhängig von der Gemeinde, und zwar, wenn 500 oder weniger als 500 Mann sind, Einen, wenn mehr als 500 Mann sind 2, wenn 1000 oder mehr Mann sind, 3 Deputirte in das Comité.

9. Wo bewaffnete Bürger-Corps bestehen, geschieht die Wahl ihrer Deputirten auf dieselbe Weise.

10. Die Wahlen der Nationalgarde sowohl als der Bürger-Corps geschehen unter der Leitung ihres Oberkommandanten.

11. Ob die in das Comité gewählten Deputirten Diäten, und welche bekommen oder nicht, und wie dieselben im Bejahungsfalle aus Gemeinde-Mitteln bestritten werden sollen, ist Gegenstand der Berathung und Schlußfassung der am Kreisamtsitze versammelten Wahlmänner. Die an die Wahlmänner zu verabreichende Vergütung fällt den Gemeinden zur Last und wird ihnen überlassen.

12. Das Organisations-Comité tritt am 22. Mai d. J. um 9 Uhr Vormittags in Innsbruck zusammen und wird von mir, als mit der obersten Leitung der Verwaltung der Nationalgarde in der Provinz betraut, konstituiert und eröffnet, und erhält den vom Herrn Minister des Innern herabgelangten Statuten-Entwurf als Grundlage seiner Berathung und Schlußfassung.

Das Comité wählt zur Leitung der Berathung einen Präsidenten

und einen Sekretär, und setzt sich in vorkommenden Fällen durch sein Präsidium mit mir in das Benehmen.

Dasselbe wird seine Arbeiten möglichst beschleunigen und den ausgearbeiteten Gesetzes-Entwurf in der kürzesten Frist behufs der Vorlage an den Herrn Minister des Innern mir übergeben.

Innsbruck am 15. April 1848.

Clemens Graf und Herr zu Brandis,  
Gouverneur.

Nro. 1601 Präs.

